



öffentlich

Verabschiedung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 sowie Feststellung des Wirtschaftsplanes 2022 des Eigenbetriebs „Immobilien der Kreiskliniken,,

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Kreistag

öffentlich

am 07.02.2022

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Der von der Verwaltung vorgelegte Haushaltsentwurf wird mit folgenden Maßgaben beschlossen:
 - a. Die Empfehlungsbeschlüsse der Ausschüsse (Ziffer I.) werden berücksichtigt.
 - b. Die seit der Aufstellung eingetretenen Änderungen (Ziffer II.) werden eingearbeitet (Anlage 1).
 - c. Den unter Ziffer III. aufgeführten Zuschussanträgen wird zugestimmt.
2. Die Haushaltssatzung wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Immobilien der Kreiskliniken“ wird gemäß Anlage 3 beschlossen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

In den Vorberatungen des JHA am 8.11.2021, des SKS am 15.11.2021, des UT am 22.11.2021 sowie des VF am 29.11.2021 wurde dem Kreistag einstimmig im JHA, SKS, UT und VF empfohlen, wie unter Ziffer I. aufgeführt zu beschließen.

Anlagen: Haushalt 2022 Anlage 1
Haushalt 2022 Anlage 2
Haushalt 2022 Anlage 3
Haushalt 2022 Anlage 4

öffentlich

Verabschiedung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 sowie Feststellung des Wirtschaftsplanes 2022 des Eigenbetriebs „Immobilien der Kreiskliniken,,

Vorbemerkung

Der Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 wurde von Herrn Landrat Pauli am 18.10.2021 in den Kreistag eingebracht und inzwischen in allen Ausschüssen vorberaten.

I. Empfehlungsbeschlüsse der Ausschüsse

1. Jugendhilfeausschuss

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 8.11.2021 wurde dem Kreistag einstimmig empfohlen, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 zu beschließen. Mit im Haushaltsentwurf einbezogen sind bereits folgende Aufwendungen/Zuschüsse:

a. Weiterführung heilpädagogischer Fachdienst	25.000 €
b. Weitere Förderung der Elterntreffpunkte mit einem zusätzlichen Elterntreff	31.500 €
c. Jugendförderverein	310.000 €
d. GEO	150.000 €

Außerdem wurde dem Kreistag empfohlen für die Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge des Pflegegeldes für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege zusätzliche Kosten in Höhe von 68.200 € zu genehmigen (Drucksache JHA-Nr. 13/2021).

2. Schul-, Kultur- und Sozialausschuss (SKS)

In der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses am 15.11.2021 wurde dem Kreistag einstimmig empfohlen, folgenden Zuschussanträgen zuzustimmen:

a. Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi)	108.000 €
b. Tagesstätte für psychisch Kranke Balingen	92.453 €
Tagesstätte für psychisch Kranke Ebingen	84.048 €
Tagesstätte für psychisch Kranke Hechingen	71.231 €
c. Suchtberatungsstelle	224.000 €
d. Caritas	
Fachberatungsstelle f. Wohnsitzlose	159.186 €
Wärmestube	22.701 €
Nachtbereitschaft	9.000 €
e. Verein für gemeindenahe Psychiatrie	4.800 €
Bruderhaus Diakonie	3.000 €
f. Arbeitskreis Leben	10.000 €
g. Frauenhaus	2.600 €
h. Betreuungsvereine	80.000 €
i. refugio stuttgart e.V.	6.150 €

öffentlich

Außerdem wurde dem KT empfohlen, den bisher gewährte Zuschuss an das Hospiz Dreifaltigkeitsberg in Spaichingen in Höhe von 5.000 € zu streichen.

Die Kleinkunstbühne K3 hat eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses von 5.000 € auf 15.000 € beantragt. Begründet wird der Erhöhungsantrag mit den stark angestiegenen Verwaltungsaufgaben, die ehrenamtlich nicht mehr zu leisten seien und somit die Einstellung einer Verwaltungskraft notwendig machten.

Die Verwaltung schlägt vor den jährlichen Zuschuss in Höhe von 5.000 € beizubehalten und ggf. einzelne Projekte nach Bedarf zu unterstützen.

Über die Zuschussanträge des Sozialkaufhauses DOMIZIEL, des Hospiz Haus Johannes Sigmaringen und einer Substitutionspraxis wurde wegen noch offenen Fragen beziehungsweise noch nicht erfolgten Abstimmungen in den Kreistagsfraktionen nicht entschieden. Ergänzen Informationen und die Beschlussvorschläge der Verwaltung sind unter III. aufgeführt.

3. Ausschuss für Umwelt und Technik (UT)

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 22.11.2021 wurde dem Kreistag einstimmig empfohlen, die Haushaltssatzung zu beschließen.

4. Verwaltungs- und Finanzausschuss (VF)

In der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 29.11.2021 wurde dem Kreistag einstimmig empfohlen,

1. die seit der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs bekannt gewordenen Änderungen in den Haushalt 2022 aufzunehmen.
2. die Landesgartenschau der Stadt Balingen im Haushaltsplan 2022 mit 300.000 € zu unterstützen.
3. die Haushaltssatzung 2022 zu beschließen.
4. den Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs „Immobilien der Kreiskliniken“ zu beschließen.
5. die von der Verwaltung empfohlenen zusätzlichen Stellen in den Stellenplan 2022 aufzunehmen und den Stellenplan mit 673,20 Stellen zu beschließen.

II. Änderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf

Status-Quo-Ausgleich

Zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs lag noch keine Mitteilung zum Status-Quo-Ausgleich vor. Mit Rundschreiben des Landkreistags vom 6.12.2021 wurde ein

öffentlich

Ausgleichsbetrag in Höhe von rd. 1,641 Mio. € in Aussicht gestellt. Der Planansatz kann somit um 141.000 € erhöht werden.

Sanierungskonzept Berufliches Schulzentrum Hechingen

In 2021 wurde das Landratsamt auf der Grundlage von zwei Gutachten darüber in Kenntnis gesetzt, dass bauliche Maßnahmen an einem weiteren Gebäude in der Straße Am Schloßberg 7 erforderlich sind.

Das Gebäude wurde Ende der 1950er Jahre errichtet. Aufgrund des Gebäudealters sollte die Sanierungsfähigkeit überprüft werden. Gegebenenfalls werden Ertüchtigungsmaßnahmen erforderlich, diese werden im Zuge der Studie ebenfalls ermittelt.

Für die Überprüfung und eventuelle Ertüchtigung sind zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 70.000 € erforderlich.

Kostensteigerung Gaspreise

Die allgemein gestiegenen Energiepreise wirken sich auch auf die Heizkosten des Zollernalbkreises aus. Von den Stadtwerken Balingen, Hechingen und den Albstadtwerken wurden die Verträge zum 1.1.2022 angepasst, was deutliche Preiserhöhungen beim Gas zur Folge hat. Die neuen Verträge sind deutlich teurer als die bisherigen, weshalb die Haushaltsansätze 2022 gegenüber dem Entwurf um insgesamt 209.300 € erhöht werden müssen.

Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung vom 9. bis 11. November 2021/Erhöhung der Schlüsselzuweisungen

Der Arbeitskreis Steuerschätzung prognostiziert in seiner November-Steuerschätzung für das Jahr 2022 insgesamt Mehreinnahmen von 36,3 Mrd. €. Davon sollen die Länder 16,6 Mrd. € erhalten. Baden-Württemberg kann demnach mit Mehreinnahmen von 5,266 Mrd. € rechnen. Mit Rundschreiben des Landkreistags vom 6. Dezember 2021 wurde mitgeteilt, dass die Orientierungsdaten zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung auf Basis der Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2021 fortgeschrieben wurden. Es ergab sich ein Kopfbetrag in Höhe von 793 € und damit 16 € mehr als im Entwurf. Die Schlüsselzuweisungen erhöhten sich somit um 2.167.000 € auf 33.912.000 €.

Personalaufwendungen

Zum Zeitpunkt der Vorberatung des Stellenplans 2022 in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 29. November 2021 belief sich die Hochrechnung der Gesamtpersonalkosten für das Jahr 2022 auf 48.130.000 €.

Die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes der Länder haben sich am 29. November 2021 auf einen Tarifabschluss für die Beschäftigten der Länder (Geltungsbereich des TV-L) geeinigt. Dieser sieht eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 € (für Auszubildende 650 €) bis März 2022 und eine Tarifierhöhung um 2,8 % ab Dezember 2022 vor. Das Land Baden-Württemberg hat angekündigt, diesen Tarifabschluss inhalts- und zeitgleich auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen. Dementsprechend sollen die Besoldungen ab 1. Dezember 2022 linear um 2,8 % angehoben werden. Zum anderen soll auch die verein-

öffentlich

barte einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 € und für Auszubildende in Höhe von 650 € zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung in der Corona-Krise auf die Beamtenbesoldung übertragen werden.

In der Personalkostenhochrechnung für das Jahr 2022 war im Bereich der Beamten bislang eine Besoldungserhöhung um 1,8 % ab 1. April 2022 eingerechnet worden, analog der Tarifierhöhung im Bereich der Tarifbeschäftigten.

Die nun vorgesehene Besoldungserhöhung um 2,8 % ab Dezember 2022 ergibt zunächst eine Reduzierung der Personalaufwendungen im Beamtenbereich um rund 70.400 €. Hingegen führt die einmalige Corona-Sonderzahlung zu Mehraufwendungen in Höhe von rund 237.000 €, sodass sich gegenüber dem Stand der Vorberatung des Stellenplans am 29. November 2021 insgesamt **eine Erhöhung der Personalkosten um 166.600 € auf 48.296.600 € ergibt.**

Alle Tarifbeschäftigten im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände erhielten bereits im Dezember 2020 eine einmalige Corona-Sonderzahlung. Darüber hinaus erhielten Tarifbeschäftigte, welche das Gesundheitsamt während der Corona-Pandemie unterstützten und weiterhin unterstützen, im Mai 2021 eine Corona-Sonderprämie für den öffentlichen Gesundheitsdienst. Eine weitere Zahlung ist für Mai 2022 vorgesehen.

Die im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände vereinbarte Tarifierhöhung von 1,8 % ab 1. April 2022 ist in der Personalkostenhochrechnung bereits enthalten.

Zensus

Das Statistische Landesamt BW hat anhand der Bevölkerungszahlen die voraussichtlichen Aufwendungen des Landkreises für den Zensus 2022 berechnet. Diese belaufen sich voraussichtlich auf 475.900 €.

Diese Aufwendungen werden durch Erstattungen des Landes in gleicher Höhe abgedeckt.

Landesweites Jugendticket (LWJT)

Das Land Baden-Württemberg führt zum 1.9.2022 das landesweite Jugendticket für Busse und Bahnen (LWJT) – zunächst befristet bis zum 31.12.2025 – als Förderprogramm ein.

Bezugsberechtigt für das auch als „365-Euro-Jugendticket“ bezeichnete Förderprogramm sollen alle Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs sowie alle Schüler, Studierenden, Freiwilligendienstleistenden und Auszubildenden zwischen dem 22. und dem vollendeten 27. Lebensjahr sein.

Die Einführung des landesweiten Jugendtickets in einem Verbund liegt im Entscheidungsbereich der Gremien der kommunalen Aufgabenträger und des Verbundes. Das Land trägt 70 % des Zuschussbedarfs (der ungedeckten Kosten), die Aufgabenträger tragen bei Beteiligung am Förderprogramm 30 % des Zuschussbedarfs.

Vorbehaltlich entsprechender Gremiumsbeschlüsse der Aufgabenträger und des Naldo-Aufsichtsrats entstehen durch die Beteiligung am LWJT für unseren Haushalt 2022 voraus-

öffentlich

sichtlich folgende Aufwendungen (bei Annahme von 80 % Wechselverhalten der Zielgruppe):

Zuschussbedarf LWJT gesamt: ca. 218.000,- €

Da sich durch die Beteiligung am LWJT die bisherigen monatlichen Kosten je Schülerfahrkarte deutlich verringern werden, ist unabhängig von der tatsächlichen Umsteigerquote davon auszugehen, dass diese Aufwendungen durch Einsparungen bei der Kostenerstattung für die Schülerbeförderung neutralisiert werden können.

III. Zuschüsse

a. Hospiz Johannes Sigmaringen

Da das Hospiz Johannes voraussichtlich erst im Herbst 2022 in Betrieb gehen wird, ist zur Sicherung des Abmangels im Jahr 2022 ein Betrag von 30.000.- € ausreichend. Für die Folgejahre ab 2023 muss dann jährlich ein Betrag von 90.000.- € zur Abmangelsicherung eingeplant werden, vgl. Drucksache KT 61/2018.

b. Sozialkaufhaus DOMIZIEL

Die Verwaltung nimmt zum Zuschussantrag des Sozialkaufhauses DOMIZIEL e.V. in Höhe von 25.000 € ergänzend zu den Ausführungen in der Drucksache SKS 23/2021 wie folgt Stellung:

Das Sozialgesetzbuch II sieht vor, dass das Jobcenter an Leistungsbezieher in bestimmten Konstellationen Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung bezahlt (§ 24 Abs.3 Nr. 1 SGB II). Dafür wird in Abhängigkeit von der Personenzahl in der Bedarfsgemeinschaft festgelegt, welche Gegenstände erforderlich sind.

Grundsätzlich werden für diese Gegenstände Kosten in Höhe von Pauschalen des Sozialamts angesetzt, d.h. der Leistungsbezieher kann für festgelegte Gegenstände bestimmte Beträge ausgeben und erhält diese Kosten gegen Nachweis erstattet. Seit Eröffnung des Sozialkaufhauses wurde mit diesem ein Gutscheilverfahren vereinbart. Der Leistungsbezieher erhält im Jobcenter einen Gutschein und kann die dort vermerkten Gegenstände im Sozialkaufhaus erwerben. Das Sozialkaufhaus rechnet die Leistungen anschließend direkt mit dem Jobcenter ab. Dabei liegen die Kosten meist unterhalb der früher gewährten Pauschalen.

Es ist unbestritten, dass die Ausgaben des Jobcenters und damit des Landkreises für die genannten Erstausrüstungen nach Eröffnung des Sozialkaufhauses im Januar 2018 deutlich zurückgegangen sind. Einen Überblick gibt die folgende Tabelle:

	2017	2018	2019	2020	2021*
Ausgaben	184.827,85 €	71.867,51 €	103.197,15 €	97.870,00 €	88.067,00 €

* Ausgaben 2021 hochgerechnet

öffentlich

Der Rückgang der Beträge kann aber nicht ausschließlich auf das seit 2018 vereinbarte Gutscheilverfahren zurückgeführt werden. In den Jahren 2016 und 2017 waren noch relativ viele Flüchtlingsfamilien unter den Leistungsbeziehern, die nach Umzug aus der Anschlussunterbringung erstmals eine eigene Wohnung bezogen und deshalb Leistungen für die Erstausstattung erhielten. Diese Fallzahlen waren in den Folgejahren deutlich geringer. Darüber hinaus ist offenkundig, dass viele Gutscheine, die das Jobcenter ausstellt, von den Betroffenen gar nicht eingelöst werden – sie versorgen sich auf anderen Wegen mit Möbeln, wofür keine Kosten entstehen.

Das Engagement der Verantwortlichen des Sozialkaufhauses ist -wie schon dargestellt- sehr hoch. Sowohl die Beschäftigten mit Handicaps als auch die Kundschaft werden in vielen Lebenslagen unterstützt. Der Landkreis spart in einem nicht genau bezifferbaren Umfang (s.o.) Mittel, da zur Anschaffung der Erstausrüstung Gutscheine für das Sozialkaufhaus ausgegeben werden. Ob der eingesparte Betrag über dem beantragten Zuschussbetrag in Höhe von 25.000 € liegt, kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden.

Eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die Jahre 2019 und 2020 wurde der Verwaltung von Seiten des Sozialkaufhauses nicht vorgelegt mit dem Argument, dass die Arbeit des Sozialkaufhauses nicht nur an Zahlen, sondern vor allem an den erbrachten Leistungen – für die Gesellschaft im Zollernalbkreis – gemessen und bewertet werden sollte.

Um den Verantwortlichen des Sozialkaufhauses für ihre wichtige Aufgabe eine dauerhafte Planungssicherheit zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung vor, das Sozialkaufhaus ab dem Jahr 2022 mit einem Zuschuss von 15.000 € **jährlich** zu unterstützen. Hierüber wurde mit den Vertretern des Sozialkaufhauses Einigung erzielt; daraufhin wurde der Antrag auf Erhöhung des Zuschusses zurückgenommen.

c. Substitutionsversorgung

Die Sicherstellung der Substitutionsversorgung steht immer wieder vor großen Herausforderungen. Insbesondere im ländlichen Raum sind nur wenige Ärzte bereit, diese Aufgabe zu übernehmen. Hohe rechtliche und bürokratische Hürden sowie ein schlechtes Image kommen im Bereich der Suchtmedizin erschwerend hinzu. Im Zuge der Corona-Pandemie verschärft sich die Lage nun zusätzlich. Eine Versorgungslücke bedeutet nicht nur schwere gesundheitliche Konsequenzen für die Betroffenen selbst, sondern auch sozial- und ordnungspolitische Auswirkungen für die Gesellschaft.

Zwischen 2018 und 2020 wurden im Zollernalbkreis etwa 75-100 Patienten jährlich von vier Ärzten versorgt. Einen Großteil davon stemmt Frau Dr. Eisold. Im Jahr 2021 versorgte sie allein 46 Patienten. Das Durchschnittsalter der Substitutionsärzte im Kreis liegt bei etwa 60 Jahren.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2018 ein 3-jähriger Mietzuschuss von 850 €/Monat für die Zweigpraxis von Frau Dr. Eisold in der Schmiechastraße 50 in Albstadt gewährt, die in Mössingen eine internistische Facharztpraxis betreibt. Anders ist für sie die ursprüngliche Gemeinschaftspraxis in Albstadt nach der Praxisaufgabe von Herr Dr. Reimann betriebswirtschaftlich nicht tragbar. Dieser Zuschuss läuft Ende März 2022 aus, vgl. Drucksache SKS-Nr. 24/2018.

öffentlich

Frau Dr. Eisold ist bei einer Fortführung der finanziellen Unterstützung durch den Kreis weiterhin bereit, die Versorgung zu gewährleisten und ist durch ihr Engagement und ihre Expertise eine wichtige Akteurin im Rahmen der Sicherstellung der Substitutionsversorgung, die gehalten werden sollte. Ohne sie würde die Substitutionspraxis im Zollernalbkreis zunächst zusammenbrechen.

Die bedarfsgerechte Versorgung opiodabhängiger Personen ist komplex und setzt die Kooperation verschiedener lokaler Akteure voraus. Eine langfristige Lösung im Zollernalbkreis konnte bislang nicht erzielt werden, muss aber das Ziel sein. Denkbar wäre eine zentrale Substitutionsambulanz ggf. in Kooperation mit weiteren kreisnahen Akteuren. Hier ist ein Austausch mit den entsprechenden Stellen notwendig, um ein interdisziplinäres und ganzheitlich wirkendes Konzept auf den Weg zu bringen (KVBW, niedergelassene Ärzte im Kreis, Vinzenz von Paul Hospital, ...). Aber auch diese Lösung wird für den Landkreis nicht zum Nulltarif möglich sein.

Die Praxis in der Schmiechastraße bietet alle technischen sowie medizinischen Voraussetzungen gemäß den Vorgaben für Praxisräume des Regierungspräsidiums. Im Zuge der Corona-Pandemie war nur aufgrund der Größe der Praxis ein Weiterbetrieb möglich (Einhaltung der Abstände, Verteilung der Patienten). Neben den Substitutionspatienten, betreut Frau Dr. Eisold zusätzlich einige wenige fachärztliche und hausärztliche Patienten, die anderweitig nicht versorgt wären. Sie behandelt ihre Patienten an zwei Tagen in der Woche in Albstadt.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die Substitutionsversorgung in der Zweigpraxis von Frau Dr. Eisold in Albstadt in dem Zeitraum vom 1.4.2022 bis 31.3.2024 weiter mit einem Mietzuschuss von 850 € pro Monat zu unterstützen (Gesamtsumme von 20.400 €).

d. Kinderschutzbund

Nach dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.11.2020 zur Förderung des Projektes „Kinderpaten“ des Kinderschutzbundes in Höhe von je 10.000 € für die Jahre 2021 und 2022, werden von Seiten des Kinderschutzbundes für das Jahr 2022 weitere Mittel benötigt.

Ziel des Projektes ist unter anderem, den Kindern durch die ehrenamtlichen Paten Zuversicht zu vermitteln und deren Selbstvertrauen zu stärken. Durch diese niederschwellige Hilfe erhalten die Kinder im Alter von 3 bis 12 Jahren mehr Sicherheit im Leben.

Aktuell sind 17 Kinderpaten aktiv tätig, wovon 12 Patenschaften –trotz der aktuell schwierigen Lage- wöchentlich tätig sind, bei 5 dieser Patenschaften stehen die Einsätze noch aus, auch dies teilweise der aktuellen Situation geschuldet, da nicht alle Eltern ein Kontakt zum jetzigen Zeitpunkt wünschen. Jeder Kinderpate betreut ein Kind.

Die Unterstützung der Kinder im Rahmen des Projekts soll flächendeckend im gesamten Landkreis angeboten werden, die Standorte sollen auf Winterlingen, Albstadt sowie gegebenenfalls Hechingen ausgeweitet werden. Hierfür müssen Räumlichkeiten angemietet und weitere eigene Lernunterlagen produziert werden. Es ist geplant, im Jahr 2022 die mittler-

öffentlich

weile vierte Gruppe an Kinderpaten zu schulen, sodass dann weitere 10 Kinderpaten tätig werden können.

Des Weiteren bedürfen die Paten der Supervision. Auch sind Fortbildungen zu Themen wie Gewaltprävention, Sprachförderung und heilpädagogische und spieltherapeutische Ansätze geplant. Um dies weiter umsetzen zu können, reicht das bewilligte Budget von 10.000 € nicht aus und muss um weitere 5.000 € für das Jahr 2022 erhöht werden.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, den Zuschuss für das Projekt „Kinderpaten“ für das Jahr 2022 um 5.000 € zu erhöhen.

IV. Finanzhaushalt

Auf Grund der Zunahme der Flüchtlingszahlen werden für die vorläufige Unterbringung der Asylbewerber zeitnah weitere Räumlichkeiten benötigt. Die Verwaltung beabsichtigt hierzu geeignete Gebäude zu erwerben und führt Verhandlungsgespräche bezüglich konkreter Objekte. Um im Bedarfsfall handlungsfähig zu sein sollen 500.000 € für einen Gebäudeerwerb im Finanzhaushalt bereitgestellt werden.

V. Finanzbedarf der Städte und Gemeinden

Mit Urteil vom 29.5.2019 (BVerwG 10 C 6.18) hat das Bundesverwaltungsgericht erklärt, dass die Landkreise vor der Festlegung der Höhe des Kreisumlagehebesatzes den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Städte und Gemeinden ermitteln sollen. Obwohl nach dem Leitsatz des Urteils keine Anhörung der umlagepflichtigen Gemeinden über den Hebesatz erforderlich ist, wurden die Städte und Gemeinden mit einem Erhebungsbogen gebeten, ihre Finanzdaten dem Landkreis mitzuteilen. Eine Zusammenfassung dieser Erhebung ist in der Anlage 4 beigefügt.

VI. Zusammenfassung

Seit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs haben sich weitere Änderungen ergeben. Alle Änderungen sind in der Anlage 1 aufgelistet.

Das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt verbessert sich dadurch gegenüber dem eingebrachten Haushaltsplanentwurf um insgesamt 1.893.100 € auf - 2.677.660 €.

Im Finanzhaushalt ergibt sich eine Reduzierung der Kreditaufnahmen um 1.330.000 € auf 7.470.000 €; der Finanzierungsmittelbestand verändert sich von – 10.058.200 € auf – 10.062.100 €, also um -3.900 €.